

HVBG-Info 21/1987 vom 22.10.1987, S. 1703 - 1705, DOK 470:290-SGB-IV-(UV)

Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde zu Art. 2 § 17a Abs. 2 AnVNG (vergleichbar mit § 618 RVO) - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12.02.1987 - 1 BvR 79/86

Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde zu Art. 2 § 17a Abs. 2 AnVNG (vergleichbar mit § 618 RVO in der Fassung des HEZG);

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12.02.1987
- 1 BvR 79/86 - (vgl. auch dazu Aufsatz von Dr. Ulrich
HAMBÜCHEN zum Thema: "Zur Verfassungsgemäßheit des
Wahlrechts im neuen Hinterbliebenenrecht - Bisherige Praxis
und zukünftige Aspekte in der Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts zum HEZG" - in "Die
Sozialgerichtsbarkeit" 1987, S. 309-312 = HV-INFO 1987,
S. 1619-1622)

Die gegen Art. 2 § 17a Abs. 2 AnVNG gerichtete Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Beschränkung des Erklärungsrechts nach Art. 2 § 17a Abs. 2 AnVNG auf über 50jährige Ehegatten ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Fundstelle: Die Angestelltenversicherung 5/1987, S. 239-242